



N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.07.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 22:24 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Franz Mayr

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Florian A. Mayer

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Bader, Jessica
Bader-Schlickerrieder, Katharina
Braatz, Silvia
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Heigl, Stefan
Hummel, Stefan
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Lutz, Erich
Metz, Michael ab 19:38 Uhr
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin ab 20:12 Uhr
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Stößlein, Mathias
Strecker, Pia ab 19:39 Uhr
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Abwesende:

Mitglieder

Schiele, Thomas

entschuldigt

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin

Mayr, Franz

Neumeir, Armin

Presseteilnehmer

Frey, Gönül - Friedberger Allgemeine

Scherer, Heike

Gäste

Blasi, Hubert - 3+ Architekten,

Griechbaum, Markus - Büro OPLA,

Pehl, Thomas - BEKON,

Pfahl, Dr. Sebastian - pdrei,

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 25.05.2023
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates: Erneuerung der Wasserleitung im Liebigring
Vorlage: 2023/5480
4. Einbeziehungssatzung "Flurnummer 1773/2, Mering - Finsterweg" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4699-10
5. Bebauungsplan Nr. 81 "Bei der Samerkapelle" - Aufhebungsbeschluss
Vorlage: 2022/5066-02
6. Bebauungsplan Nr. 81 "Bei der Samerkapelle" - Aufhebung der Veränderungssperre
Vorlage: 2022/5066-03
7. Bebauungsplan Nr. 81 "Bei der Samerkapelle" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2023/5448
8. Bebauungsplan Nr. 82 südlich des BayWA-Geländes - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2023/5449
9. Bebauungsplan Nr. 82 südlich des BayWA-Geländes - Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 2023/5449-01
10. Kostenentwicklung der Freianlagen an der Kindertagesstätte "Am Mühlanger"
Vorlage: 2023/5408
11. Städtefreundschaft Karmi'el - Auslandsreise 2023
Vorlage: 2023/5473
12. Kindertageseinrichtungen; Anpassung der Verpflegungspauschale zum 01.09.2023
Vorlage: 2023/5465
13. Kindertageseinrichtungen; Änderung der Gebührensatzung - Anpassung der Verpflegungspauschale
Vorlage: 2023/5467

14. Bayerisches Kommunalgliederungsgesetz: Zustimmung zur Entlassung der Gemeinde Schmiechen aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering
Vorlage: 2023/5439
15. Bekanntgaben
16. Anfragen
 - 16.1. Anfrage 1 MGR Resch zum Jahresbericht 2022 der Bücherei Mering
 - 16.2. Anfrage 2 MGR Hummel zur Hinzuziehung der Asylkoordinatorin bei der Unterbringung von LGBTIQ*-Flüchtlingen
 - 16.3. Anfrage 3 MGRin Bader über die Einladung der evangelischen Gemeinde zum Sommerfest am 9. Juli
 - 16.4. Anfrage 4 MGRin Bader zu den Hundetoiletten in St. Afra

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.05.2023

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 25.05.2023 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21:0

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates: Erneuerung der Wasserleitung im Liebigring Vorlage: 2023/5480

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 25.05.2023 bekannt.

TOP 1: Erneuerung der Wasserleitung im Liebigring (100 GGG)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe zur Erneuerung der Wasserleitung im Liebigring an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Heisserer.

TOP 4 Einbeziehungssatzung "Flurnummer 1773/2, Mering - Finsterweg" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4699-10

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für die Flur-Nr. 1773/2 beschlossen und den Entwurf in der Sitzung am 17.11.2022 gebilligt.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 08.12.2022 bis zum 20.01.2023 durchgeführt.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche bereits in der Sitzung am 23.02.2023 behandelt wurden. Der Satzungsbeschluss konnte aufgrund einer fehlenden Dienstbarkeit in der gleichen Sitzung noch nicht beschlossen werden.

Gemäß der Begründung zur Einbeziehungssatzung ist die konkrete Sicherung der externen Ausgleichsfläche und der hierauf umzusetzenden Maßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch nachzuweisen.

Die Dienstbarkeit wurde zwischenzeitlich am 05.06.2023 notariell beurkundet und der Verwaltung vorgelegt, so dass nun der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigelegten Planunterlagen in der Fassung vom 23.02.2023 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die von der Arnold Consult AG ausgearbeitete Einbeziehungssatzung „Flurnummer 1773/2, Mering - Finsterweg“ in der Fassung vom 23.02.2023 bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen (Teil A) und der Begründung (Teil B) mit den am 23.02.23 beschlossenen Änderungen als Satzung.

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und ortsüblichen Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 17:4

Anlage/n:

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung jeweils in der Fassung vom 23.02.2023

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossen für den Bereich südöstlich der Unterberger Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wurde das Büro OPLA in Augsburg beauftragt.

Städtebaulich fachliche Bewertung:

Der Markt Mering unterliegt einem hohen Siedlungsdruck für Wohnen, insbesondere durch die Lage zwischen Augsburg und München und deren Metropolregionsbedeutung. Sowohl dieser Siedlungsdruck als auch der angespannte Wohnungsmarkt führen vermehrt zu Umnutzungen von Gewerbegebieten zu Wohngebieten. Dieser Entwicklung, der Umnutzung von gewerblichen Flächen zu Wohnbauflächen steht der Markt Mering kritisch gegenüber und versucht u.a. mit den Möglichkeiten des Bauplanungsrechts dieser Entwicklung zu begegnen.

Die ursprüngliche Absicht der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 81 war in einem Gesamtumgriff die BayWa als GE, die Bebauung an der Münchener Straße als MI und der gesamte Bereich südlich der BayWa als WA auszuweisen und für das Wohngebiet eine verträgliche Nachverdichtung unter Wahrung der Ortsbildprägung zu erarbeiten.

Nach erster Bestandsaufnahme kommt diese angestrebte Zielnutzung in deutliche Konfliktslagen, da die Bebauung entlang der Münchener Straße kein wirkliches faktisches MI abbildet sondern ein WA, und die beiden BayWa Nutzungen nur ein Segment von gewerblichen Nutzungen darstellen, und somit kein klassisches Gewerbegebiet, das in der Lage umgeben von Wohnbebauung ohnehin sehr kritisch zu bewerten wäre.

Aus dieser Erkenntnislage heraus ergab sich die Überlegung, den Bebauungsplan in einen nördlichen und südlichen Bereich aufzuteilen.

In einen nördlichen Bereich bis zur angrenzenden und angedachten südlichen Wohnbebauung. Für diesen Bereich gibt es derzeit keinen absolut kurzfristigen Veränderungsdruck.

Und in einen südlichen Bereich, der ausschließlich die Wohnbebauung im Bestand erfasst und zudem die noch zu bebauenden Flächen als Wohnbauflächen mit einschließt, hier liegt für die Fl. Nr. 1953 ein Antrag auf sehr verdichtete Wohnbebauung vor, die der Marktgemeinderat planerisch regeln will. Die Aufteilung in zwei Bebauungspläne hat den Vorteil, dass beide zeitlich unterschiedlich im Verfahren sein können, und je nach Lage und Erkenntnisstand in Ruhe darauf reagiert werden kann.

Darüber hinaus kann mit der Aufteilung sichergestellt werden, dass sich die verschiedenen Themen, Konfliktslagen und städtebauliche Zielsetzungen nicht vermischen und dazu führen, dass z.B. bedingt durch die BayWa Problematik der südliche Teil des Bebauungsplans weniger gefährdet ist. Dieser südliche Teil könnte aufgrund der Bauvoranfrage vorrangig bearbeitet werden.

Diese vorgeschlagene Aufteilung hat auch den Vorteil, dass Zeit für die Fragestellung der Zukunftsnutzungen auf dem BayWa Areal und die erforderlichen Abstimmungen vorliegt und diese Zeit auch benötigt wird. Nachdem ein klassischer GE Standort für das BayWa Areal wohl fachlich anspruchsvoll darzustellen ist, wäre das Nutzungsspektrum von sonstigem Fach- und Einzelhandel (Sondergebiet) bis hin zu Gemeinbedarfsnutzungen (Gemeinbedarfsfläche) sowohl politisch als auch fachlich und mit den Eigentümern zu diskutieren.

Zur bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Lage:

Für beide BayWa Nutzungen liegen rechtskräftige Baugenehmigungsbescheide vor. Diese sind nutzungsbezogen ausgestellt. Das bedeutet, dass diese nicht mit einem allgemeinen Gewerbegebiet gem. BauNVO verglichen werden können. Östlich der BayWa Nutzungen bis zur Münchener Straße befinden sich Wohnhäuser die außer der Tankstelle nur randlich und segmentäre gewerbliche Nutzungen aufweisen. Ein Mischgebiet kann daraus faktisch nicht abgeleitet werden, wohl eher ein allgemeines Wohngebiet. Nördlich und westlich als auch südlich der BayWa grenzt Wohnbebauung an. Für den Umgriff BayWa und Wohnbebauung liegen keine Bebauungspläne vor. Westlich abgerückt befindet sich der Bebauungsplan Nr.04 „Nördlich der Hermann Löns Straße“ mit festgesetztem WA und WR.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Sollte der Marktgemeinderat die vorstehende Aufteilung in zwei Bebauungsplanverfahren beabsichtigen, so ist zunächst der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss aufzuheben und es sind zwei neue Aufstellungsbeschlüsse zu fassen. Auf Grund des Wegfalls des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses ist die diesbezügliche Veränderungssperre aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“ vom 22.09.2022.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Anlage/n:

Lageplan Geltungsbereich

**TOP 6 Bebauungsplan Nr. 81"Bei der Samerkapelle" - Aufhebung der Veränderungssperre
Vorlage: 2022/5066-03**

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“ beschlossen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Da im vorangegangenen Tagesordnungspunkt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“ beschlossen wurde, ist folgerichtig auch die Aufhebung der beschlossenen Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 BauGB die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre vom 22.09.2022 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“. Der beigefügte Satzungsentwurf in der Entwurfsfassung vom 29.06.2023 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Anlage/n:

Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre in der Entwurfsfassung vom 29.06.2023

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Unterberger Straße 17, Flur-Nr. 1953 hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.07.2022 beschlossen sein Einvernehmen zum Vorbescheid nicht zu erteilen und dem Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes (mit gleichzeitiger Veränderungssperre) empfohlen.

Der Bau- und Planungsausschuss hat aufgrund der Größe der unbebauten Flächen in diesem Bereich grundsätzlich die Notwendigkeit nach einer planerischen Steuerung gesehen, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich in einen städtebaulich verträglichen Rahmen zu bringen, welcher gleichwohl die privaten Bauwünsche in angemessener Weise berücksichtigt.

Daher hatte der Marktgemeinderat bereits in seiner Sitzung am 22.09.2022 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Aufgrund der deutlichen Konfliktlage in diesem Bereich, hat sich der Marktgemeinderat entschlossen den Aufstellungsbeschluss wieder aufzuheben und den Geltungsbereich in zwei Bebauungsplanverfahren aufzuteilen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die fortschreitende, zu Teilen nicht mit dem Gebietscharakter verträgliche Nachverdichtung aufgrund der städtebaulich prägenden Ist-Strukturen. Die dadurch einhergehende bauliche Verdichtung und Veränderung der Quartiersstruktur gibt Anlass, die städtebauliche Entwicklung zu steuern und zu lenken, um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten.

Um innerorts verfügbare Flächen sowie mögliche Nachverdichtungspotenziale im Einklang mit der bestehenden Bebauung nutzen zu können, soll durch den Bebauungsplan ein städtebaulich verträglicher Rahmen geschaffen werden.

Gleichwohl soll im vorliegenden Fall der bestehende Gebietscharakter dem Grunde nach erhalten bleiben und die vorhandene gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Dabei ist die künftige bauliche Nutzung auch auf die vorhandene Infrastruktur (Erschließungsanlagen) abzustimmen, um mögliche Probleme hinsichtlich der Kapazitäten von vornherein auszuschließen.

Der Markt Mering unterliegt einem hohen Siedlungsdruck für Wohnen, insbesondere durch die Lage zwischen Augsburg und München und deren Metropolregionsbedeutung. Sowohl dieser Siedlungsdruck als auch der angespannte Wohnungsmarkt führen vermehrt zu Umnutzungen von Gewerbegebieten zu Wohngebieten. Dieser Entwicklung, der Umnutzung von gewerblichen Flächen zu Wohnbauflächen steht der Markt Mering kritisch gegenüber und versucht u.a. mit den Möglichkeiten des Bauplanungsrechts dieser Entwicklung zu begegnen.

Zur Erreichung dieser planerischen Ziele soll für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Kosten für den bisherigen Bebauungsplan Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“ wurden bei der HH-St.: 6100-6551 veranschlagt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Bereich südöstlich der Unterberger Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Als Grundlage für den Geltungsbereich wird der beiliegende Lageplan beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Namen Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“. Mit der Durchführung der Planung wird das Büro OPLA in Augsburg beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Anlage/n:

Lageplan Geltungsbereich

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Unterberger Straße 17, Flur-Nr. 1953 hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.07.2022 beschlossen sein Einvernehmen zum Vorbescheid nicht zu erteilen und dem Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes (mit gleichzeitiger Veränderungssperre) empfohlen.

Der Eigentümer plant auf dem 3772 m² großen Grundstück die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit je 14 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage. Die geplanten Gebäude weisen jeweils 4 baurechtliche Vollgeschosse auf, das oberste Geschoss soll als zurückversetztes Penthousegeschoss ausgeführt werden. Die Gesamthöhe beträgt 11,80 m.

Der Bau- und Planungsausschuss hat aufgrund der Größe der unbebauten Flächen in diesem Bereich grundsätzlich die Notwendigkeit nach einer planerischen Steuerung gesehen, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich in einen städtebaulich verträglichen Rahmen zu bringen, welcher gleichwohl die privaten Bauwünsche in angemessener Weise berücksichtigt.

Daher hatte der Marktgemeinderat bereits in seiner Sitzung am 22.09.2022 einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst. Aufgrund der deutlichen Konfliktlage in diesem Bereich, hat sich der Marktgemeinderat entschlossen den Aufstellungsbeschluss wieder aufzuheben und den Geltungsbereich in zwei Bebauungsplanverfahren aufzuteilen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück befindet sich aktuell nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass eine mögliche Bebauung hier aktuell nach § 34 BauGB zu beurteilen wäre.

In diesem Bereich befindet sich südlich noch ein weiteres, unbebautes Grundstück, sowie anschließend einige Reihenhäuser mit großen Gärten. Zudem grenzt nördlich eine große Gewerbefläche an, bei der sich eine mögliche Bebauung derzeit auch nach § 34 BauGB beurteilen würde. Insgesamt löst die vorhandene Bestandssituation somit ein planerisches Bedürfnis aus.

Da durch einen Bebauungsplan grundsätzlich rechtliche Einschränkungen auf die Eigentümer zukommen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nur dann rechtssicher möglich, wenn hierfür positive Planungsziele definiert werden, die die Planungsabsichten der Kommune rechtfertigen und begründen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die fortschreitende, zu Teilen nicht mit dem Gebietscharakter verträgliche Nachverdichtung aufgrund der städtebaulich prägenden Ist-Strukturen. Die dadurch einhergehende bauliche Verdichtung und Veränderung der Quartiersstruktur gibt Anlass, die städtebauliche Entwicklung zu steuern und zu lenken, um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten.

Um innerorts verfügbare Flächen sowie mögliche Nachverdichtungspotenziale im Einklang mit der bestehenden Bebauung nutzen zu können, soll durch den Bebauungsplan ein städtebaulich verträglicher Rahmen geschaffen werden, welcher eine moderate Nachverdichtung im Wohnungsbau ermöglicht. Gleichwohl soll im vorliegenden Fall der bestehende Gebietscharakter dem Grunde nach erhalten bleiben und die vorhandene gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Dabei ist die künftige bauliche Nutzung auch auf die vorhandene Infrastruktur (Erschließungsanlagen) abzustimmen, um mögliche Probleme hinsichtlich der Kapazitäten von vornherein auszuschließen.

Zur Erreichung dieser planerischen Ziele soll für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen: nein ja, siehe BegründungVeranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Kosten für den bisherigen Bebauungsplan Nr. 81 „Bei der Samerkapelle“ wurden bei der HH-St.: 6100-6551 veranschlagt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Bereich südlich des BayWA-Geländes einen Bebauungsplan aufzustellen. Als Grundlage für den Geltungsbereich wird der beiliegende Lageplan beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Namen Nr. 82 "südlich des BayWa-Geländes". Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird das Büro OPLA in Augsburg beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 23:0**Anlage/n:**

Lageplan Geltungsbereich

TOP 9 Bebauungsplan Nr. 82 südlich des BayWA-Geländes - Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 2023/5449-01

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat im vorangegangenen TOP die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, welche den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst. Die konkrete städtebauliche Begründung ergibt sich aus § 1 des beigefügten Satzungsentwurfs.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Sicherung der Planung ist eine Veränderungssperre notwendig und sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Plansicherheit für den künftigen Planbereich aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82. Der beigefügte Satzungsentwurf in der Entwurfsfassung vom 29.06.2023 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 23:0

Anlage/n:

Satzungsentwurf in der Fassung vom 29.06.2023

TOP 10 Kostenentwicklung der Freianlagen an der Kindertagesstätte "Am Mühlanger"
Vorlage: 2023/5408

Sachverhalt:

Aufgrund der Planungsentwicklung - Vorentwurfsplanung zum aktuellen Planungsstand und den derzeit eingeholten Angeboten sind nun die Kosten für Kostengruppe 500 Freianlagen genauer bekannt.

Die derzeitigen Kosten der Kostengruppe 500 basieren auf die eingeholten Angebote für die Lärmschutzwände, welche deutlich höher ausgefallen sind, als die Annahme bei der Vorentwurfsplanung war, da sich herausstellte, dass auf Grund der Erschließungsplanung (Bebauungsplan Nr. 17) das Geländenniveau im Schnitt um ca. 75 cm aufgefüllt werden muss. Hier ist noch eine Stützmauer an der Ostseite erforderlich (Kostenmehrung dafür ca. 41.950,- € , brutto).

Die beauftragte schallschutztechnische Untersuchung berücksichtigte die Einwirkungen aus den Flächen innerhalb des Bebauungsplanes - aber auch die aus der im Süden liegenden Schreinerei. Da für den geplanten Kindergarten selbstverständlich Außenspielbereiche vorgesehen sind, sollte um eine adäquate Aufenthaltsqualität zu gewährleisten, ebenfalls eine 3 m hohe Lärmschutzwand entlang der Südseite erstellt werden.

Außerdem sind die Baunebenkosten für die Baustraße der LSW und die Einmessung der LSW dazugekommen.

Für die Geländeanhebung und für die Lärmschutzwände ergibt sich eine Kostenmehrung von:

Anhebung Niveau:	35.252,10 €	netto
Mehrkosten LSW:	76.176,42 €	netto

111.428,57 € netto
132.599,99 € brutto

Infolge getätigter Einsparungen belaufen sich die tatsächlichen Nettomehrkosten in der KG 500 auf 101.600,10 €, netto (120.904,00 €, brutto).

Zusätzlich soll das Gremium bezüglich einer Erhöhung der Gruppenraumgrößen abstimmen. Die Betriebserlaubnis für eine Krippengruppe geht generell von 12 Kindern aus. In Ausnahmefällen kann die Größe temporär erhöht werden.

Das Summenraumprogramm geht mit 32 qm Gruppenraumgröße von 2,67 qm je Kind aus. Aus pädagogischen Gründen und nach Erfahrungen von vergleichbaren Projekten wurde die Krippengruppenraumgröße um ca. 2,5 qm bereits im Zuge des Förderantrages beantragt. Ebenfalls ist mit den aktuell geplanten 34,65 qm der rechnerische Nachweis für ein zusätzliches Kind bereits gegeben.

Um für sog. „Notfälle“ die Gruppengröße von 12 auf 13 bzw. 14 Kindern erhöhen zu können fand im Vorfeld ein Gespräch mit dem Kreisjugendamt und der Regierung von Schwaben statt, demnach sollten die Gruppenräume um je ca. 5,35 qm vergrößert werden. Dies bedingt eine Änderung der Planung und eine Kostenmehrung von ca. 75.000,00 €, brutto.

Bei Zustimmung der Vergrößerung der Gruppenräume durch das Gremium muss im Anschluss ein aktualisierter Förderantrag vorgelegt werden.

Das Architekturbüro 3+ glogger.müller.blasi wird zur Sitzung geladen und diesbezüglich referieren und eine aktualisierte Kostenberechnung vorlegen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2023 sind unter HHSt. 4649-9400 und in HHSt. 4649-9420 jeweils 500.000,- € eingestellt.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat hat Kenntnis zur Kostenmehrung der Lärmschutzwände bzw. zur Lärmschutzmaßnahme und beschließt eine Errichtung von Lärmschutzwänden im Süden
2. Der Marktgemeinderat hat Kenntnis zu den beantragten Gruppengrößen und beschließt eine Erhöhung der Gruppengröße von 12 Kindern auf max. 13/14 Kindern in sog. „Notfällen“, verbunden mit einer Erhöhung der Gruppenraumgrößen um ca. 5,35 qm, sowie den damit anfallenden Mehrkosten in Höhe von ca. 75.000,-- €, brutto.

Abstimmungsergebnis: 1.: 20:4
2.: 23:1

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 26.02.2015 beschloss der Marktgemeinderat:

„Der Marktgemeinderat bekundet sein Interesse an einer Städtefreundschaft mit Karmi'el, Israel. Das Gremium ist sich bewusst, dass ein solcher Kontakt wachsen muss und auf persönlichen Freundschaften basiert. Realisiert werden soll dies hauptsächlich über Jugendbegegnungen.

Offizielle Kontakte dienen der Vorbereitung von Schüler- und Jugendaustausch. Es besteht grundsätzlich die Bereitschaft solche Kontakte finanziell zu bezuschussen, sofern Förderprogramme zur Deckung der Kosten nicht ausreichen.“

Im Rahmen des diesjährigen Israeltages hat der Sportbeauftragte der Stadt Karmi'el Avi Gisberg eine Einladung des dortigen neuen Bürgermeisters Moshe Kuninski für das Jubiläums-Tanzfestival überreicht. Eine Delegation von bis zu sechs Personen kann vom 30 Juli bis zum 4. August nach Israel reisen, um die Freundschaft zu intensivieren.

Aktuell stehen die Teilnehmer noch nicht gänzlich fest, daher wird empfohlen einen Vorratsbeschluss für eine Delegation mit bis maximal sechs Personen zu fassen.

Die Delegation begleiten wird neben Ersten Bürgermeister Florian Mayer noch MGR Michael Metz (UWG). Aus den anderen Fraktionen hat sich bis zur Sitzungsladung noch kein Teilnehmer gefunden.

Weiter soll die Delegation um Jochen Hartmann ergänzt werden, der sich im Rahmen der Partnerschaft mit Ambérieu verdient macht und hier seine Erfahrung einbringen soll. Für die Berichterstattung wird die Redakteurin Eva Weizenegger mitfahren, da gerade die Information der Bürgerschaft hier von größter Bedeutung ist.

Am 7. Juli findet ein Gespräch mit Vertretern der ARGE statt, bei der über die genaue Reiseplanung und die noch offenen Plätze gesprochen wird, die durch den Marktgemeinderat nicht besetzt werden.

Die Freundschaft zwischen Mering und Karmi'el sollte nach den kontaktlosen Pandemie-Jahren und den Neuwahlen in Mering und Karmi'el wieder intensiviert werden. Die beiden neuen Bürgermeister Mayer und Kuninski kennen sich bisher nur von Online-Gesprächen, jedoch nicht persönlich.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt den Ersten Bürgermeistern aus dienstrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen für Reisen ins Ausland eine Genehmigung einzuholen. Im Aufgabenbereich des Ersten Bürgermeisters des Marktes Mering sind diesbezüglich aus heutiger Sicht die Städtepartnerschaft mit Ambérieu und die Städtefreundschaft mit Karmi'el von Bedeutung. Hier kommt es zu gegenseitigen Einladungen und entsprechenden Besuchen, die auch weiterhin gepflegt werden sollten.

Der Marktgemeinderat hat daher am 22.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Marktgemeinderat genehmigt im Grundsatz Auslandsdienstreisen des Ersten Bürgermeisters im Rahmen der Städtepartnerschaft zu Ambérieu und der Städtefreundschaft zu Karmi'el.

Abstimmungsergebnis: 22:0“

Durch die Einladung zum Tanzfest durch die Stadt Karmi'el vom 30.07. bis 04.08 für eine Delegation von bis zu sechs Personen wird empfohlen aus oben genannten Gründen eine Genehmigung für die Reise der gesamten Delegation durch den Marktgemeinderat einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung: für die Direktflüge nach Tel Aviv

Ausgaben:

Einmalig (brutto): rd. 5.000 €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Auf der HH-Stelle 0000-5750 Städtefreundschaft sind für 2023 50.000 € hinterlegt. Die noch offenen Mittel werden für die Reisen im August nach Karmi'el und im September nach Am-bérieu ungefähr ausreichen. Weitere Kosten sind nicht zu erwarten. Ansonsten stehen auch noch rund 20.000 € auf der HH-Stelle 0000-5740 Partnerschaftlicher Schüler- und Jugendaustausch zur Verfügung, die voraussichtlich nicht gänzlich benötigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat fördert die Städtefreundschaft zwischen dem Markt Mering und der Stadt Karmi'el in Israel und ist bereit, diese wieder zu intensivieren. Der Marktgemeinderat genehmigt einer Delegation von bis zu sechs Personen die Auslandsreise und übernimmt dafür die Reisekosten.

Abstimmungsergebnis: 23:1

Anlage/n:

Einladung der Stadt **Karmi'el** zum Tanzfestival 2023

Sachverhalt:

Die Erhebung einer Verpflegungsgebühr bei Teilnahme am Mittagessen in den gemeindlichen Kindertagesstätten wird in §1 Buchstabe b der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Mering (GS/Kitas) geregelt.

Zum 01.09.2023 erhöhen die Caterer der Kindertageseinrichtungen (Mödl und Forster) ihre Preise. Ab diesem Zeitpunkt kostet ein Essen der Fernküche Forster 4,10 €. (bisher 3,90 €), Schul- und Kindergarten-Catering Mödl berechnet ab September 3,70 € für ein Krippen-Essen und 4,10 € für ein Kindergarten-Essen (bisher 3,30 € bzw. 3,70 €).

Unter Berücksichtigung der neuen Preise und des im letzten Jahr beschlossenen Zuschuss durch die Gemeinde in Höhe von 10,00 € pro Monat und Kind erhöhen sich die monatlichen Kosten und die Verpflegungspauschale steigt wie folgt ab September 2023:

Krippe:	74,90 € (bisher 72,73 €)
Kindergarten:	77,18 € (bisher 75,06 €)

Es wird vorgeschlagen, die Erhöhung der Preise ab 01.09.2023, mit Beginn des neuen Kindergartenjahres umzusetzen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Kalkulation für das folgende Kindergartenjahr neu zu berechnen, da sich nicht nur die Preise der Lieferanten verändern, sondern sich auch Erhöhungen des Tarifentgelts und die allgemeine Teuerung der Lebensmittel auf die Kosten auswirken.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verpflegungspauschale für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zum 01.09.2023 auf 74,90 € und für Kinder ab dem vollenden dritten Lebensjahr auf 77,18 € zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Mering anzupassen.

Die Verpflegungspauschale ist im Jahr 2024 neu zu berechnen.

Abstimmungsergebnis: 22:2

TOP 13 Kindertageseinrichtungen; Änderung der Gebührensatzung - Anpassung der Verpflegungspauschale
Vorlage: 2023/5467

Sachverhalt:

Über die Erhöhung der Verpflegungspauschale zum 01.09.2023 wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt Beschluss gefasst:

Beschlusstext:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Verpflegungspauschale zum 01.09.2023 auf 74,90 € für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und 77,18 € für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Mering anzupassen.

Die Verpflegungspauschale ist im Jahr 2024 neu zu berechnen.

Durch diesen Beschluss muss die Satzung angepasst werden. Geändert wird der Gebührensatz §5 Nr. 4 und Nr. 5.

§ 5 Gebührensatz Nr. 4 alt:

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	14,55 €	monatlich
2 Tage	29,09 €	monatlich
3 Tage	43,64 €	monatlich
4 Tage	58,18 €	monatlich
5 Tage	72,73 €	monatlich

§ 5 Gebührensatz Nr. 5 alt:

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	15,01 €	monatlich
2 Tage	30,02 €	monatlich
3 Tage	45,04 €	monatlich
4 Tage	60,05 €	monatlich
5 Tage	75,06 €	monatlich

§ 5 Gebührensatz Nr. 4 neu:

1. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	14,98 €	monatlich
2 Tage	29,96 €	monatlich
3 Tage	44,94 €	monatlich
4 Tage	59,92 €	monatlich
5 Tage	74,90 €	monatlich

§ 5 Gebührensatz Nr. 5 neu:

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	15,44 €	monatlich
2 Tage	30,87 €	monatlich
3 Tage	46,31 €	monatlich
4 Tage	61,75 €	monatlich
5 Tage	77,18 €	monatlich

Weitere Änderungen sind nicht nötig.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebührensatzung GS/KITAS zum 01.09.2023 zu ändern. Geändert wird der Gebührensatz §5 Nr. 4 und 5.

Abstimmungsergebnis: 23:1

**TOP 14 Bayerisches Kommunalgliederungsgesetz: Zustimmung zur Entlassung der Gemeinde Schmiechen aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering
Vorlage: 2023/5439**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schmiechen beabsichtigt aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering auszutreten und hat dies mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2023 zum Ausdruck gebracht. Die Gemeinde Steindorf geht Stand heute diesen Weg nicht mit hat am 09.03.2023 per Ratsbeschluss einen Austritt der Gemeinde Steindorf abgelehnt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Rechtsgrundlage für einen Austritt der Gemeinde Schmiechen bildet Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO). Demnach kann eine Mitgliedsgemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohls aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden. Die mit der Entlassung zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt die Regierung (Art. 9 Abs. 3 VGemO). Die erfolgreiche Umgestaltung der VGem-Verhältnisse obliegt nach Auskunft der Regierung von Schwaben allerdings allein den beteiligten Gemeinden. Dies betrifft insbesondere die Auseinandersetzung über die finanziellen Verhältnisse sowie mögliche Personalwechsel, die ja dann einen Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnwechsel darstellen.

Erforderlich sind nunmehr Anträge der Gemeinden Merching und Schmiechen auf Bildung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft bzw. auf Entlassung aus der bestehenden VGem Mering. Darüber hinaus sind beschlussmäßige Einverständniserklärungen der Gemeinde Steindorf sowie des Marktes Mering erforderlich. Hier soll laut Auskunft der Rechtsaufsicht im Landratsamt eine kurze Einschätzung zur Leistungsfähigkeit einer künftig verkleinerten VGem Mering bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Mering und Steindorf unter Berücksichtigung von Einwohnerzahl, Personalkörper und Haushaltskennzahlen (v.a. Umlageanteile) erfolgen. Eine separate Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung ist laut Auskunft der Regierung von Schwaben nicht erforderlich.

Die genannten Anträge und Beschlüsse werden bei der Rechtsaufsicht im Landratsamt gesammelt und von dort an die Regierung von Schwaben weitergeleitet. Terminvorgaben zum Verfahren gibt es keine, der Landtag entscheidet über entsprechende Änderungen des bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes bislang zumeist einmal pro Legislaturperiode, zuletzt im Juni 2021. Damit ist von der nächsten Änderung des bayerischen Kommunalgliederungsgesetzes in der laufenden Legislaturperiode in Anbetracht der anstehenden Landtagswahl eher nicht mehr auszugehen. Das Gesetz vom 24.12.2005 hat in seinen bisher erlassenen Fassungen folgende Änderungen an VGem-Zuschnitten geregelt:

- 08.12.2006 Auflösung der VGem Pähl-Raisting
Entlassung des Marktes Emskirchen aus der VGem Emskirchen
- 27.11.2007 Entlassung des Marktes Wachenroth aus der VGem Höchststadt a.d. Aisch
- 11.12.2012 Auflösung der VGem Stegaurach
- 13.12.2016 Auflösung der VGem Odelzhausen
- 23.06.2021 Aufnahme der Gemeinde Bastheim in die VGem Mellrichstadt
Entlassung der Stadt Rain aus der VGem Rain

Interessant in diesem Zusammenhang vielleicht auch, dass sich von 2056 politisch selbständigen Kommunen in Bayern 982 in 311 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen haben (Stand: 01.03.2020). Der Anteil von 7 Änderungen im Zuschnitt von Verwaltungsgemeinschaften über einen Zeitraum von 15 Jahren ist damit im Vergleich zu ihrer Gesamtzahl überschaubar.

Nach Einschätzung der Verwaltung dürfte ein Austritt der Gemeinde Schmiechen keinen wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit einer künftig möglicherweise verkleinerten VGem Mering bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Mering und Steindorf haben. Mit 1.335 Einwohnern (Stand zum VGem-Haushalt 2023) liegt der Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Schmiechen an der Gesamteinwohnerzahl der bestehenden VGem Mering von 17.303 bei 7,7 %. Dementsprechend stellt sich auch die Situation in haushaltswirtschaftlicher Sicht dar. Der gesamte Umlagebedarf des Haushaltes 2023 in Höhe von 2.604.500 € wird mit 200.948 € aus Mitteln der Gemeinde Schmiechen gedeckt, während die Gemeinde Steindorf 147.814 € und der Markt Mering 2.255.738 € leisten. Letztlich spiegelt dies auch den personellen Aufwand wider, der für die Angelegenheiten der Gemeinde Schmiechen eingesetzt wird. Welche personellen Auswirkungen ein Austritt der Gemeinde Schmiechen aus der VGem Mering hätte kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht im Detail ermittelt werden. Fakt ist jedoch, dass letztlich bei jeder Art von Sachbearbeitung lediglich ein vergleichsweise kleiner Teil wegfallen würde. Insoweit gehen wir vor allem im Hinblick auf Fluktuation und Fachkräftemangel mit der Folge immer wieder unbesetzter Stellen nicht davon aus, dass es im Zuge eines möglichen Neuzuschnittes der Verwaltungsgemeinschaft Mering zu einem wesentlichen Personalüberhang kommen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem von der Gemeinde Schmiechen gewünschten Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering zu. In diesem Fall besteht die Verwaltungsgemeinschaft künftig aus den Mitgliedsgemeinden Mering und Steindorf.

Abstimmungsergebnis: 11:13

Bürgermeister Mayer informiert das Gremium über ein Schreiben der Regierung von Schwaben, dass diese in Absprache mit dem Staatsministerium künftig auch LGBTIQ* Geflüchtete im Ankerzentrum in Mering unterbringen werden. Dafür werden im Erdgeschoss im Haus B 27 Plätze vorgehalten.

Bürgermeister Mayer lässt den Informationsbrief des Bayerischen Städtetages verteilen.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 Anfrage 1 MGR Resch zum Jahresbericht 2022 der Bücherei Mering

MGR Resch möchte im Namen der CSU-Fraktion seinen ausdrücklichen Dank an die Leitung der Bücherei Mering, Christine Hieke, für die Bereitstellung des umfang- und aufschlussreichen Jahresbericht 2022 richten.

TOP 16.2 Anfrage 2 MGR Hummel zur Hinzuziehung der Asylkoordinatorin bei der Unterbringung von LGBTIQ*-Flüchtlingen

MGR Hummel bittet die Asylkoordinatorin Maureen Lerner zur Kontaktherstellung zum Landkreis in der Angelegenheit der Unterbringung der LGBTIQ*-Flüchtlinge im Ankerzentrum Mering. Das Landratsamt hat hier bereits ein breites Angebotspektrum auf die Beine gestellt.

TOP 16.3 Anfrage 3 MGRin Bader über die Einladung der evangelischen Gemeinde zum Sommerfest am 9. Juli

MGRin Bader informiert das Gremium über die Einladung der evangelischen Gemeinde zum Sommerfest am 9. Juli im Gemeindehaus. Alle Marktgemeinderäte sind herzlich eingeladen dem Sommerfest beizuwohnen. Begonnen wird um 10.30 Uhr mit einem Gottesdienst, danach gibt es Essen und Trinken, ab 14.00 Uhr beginnt das Unterhaltungsprogramm, den Abschluss bildet ab 17.00 Uhr ein Konzert der Band Queen-Teens.

TOP 16.4 Anfrage 4 MGRin Bader zu den Hundetoiletten in St. Afra

MGRin Bader erkundigt sich erneut nach Ihrer offenen Anfrage bezüglich der Hundetoiletten in St. Afra (Marienplatz & entlang der Lärmschutzwand Sudetenring in Richtung Kissing).